

dhv-Ordnung zur Durchführung der Deutschen Fährtenhundmeisterschaft (Sparte FCI-FH)

Der Deutsche Hundesportverband (nachfolgend nur noch in seiner Kurzform dhv bezeichnet) gibt sich in Ausführung des § 12 seiner Satzung nachfolgende Ordnung (als FH-DM-Ordnung bezeichnet):

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

- 1.1 Die Deutsche Fährtenhundmeisterschaft der Hundesportverbände (nachfolgend in Kurzform als FH-DM bezeichnet) ist ein Leistungswettbewerb der im Deutschen Hundesportverband vereinigten Mitgliedsverbände (dhv-MV). Sie ist jährlich an zwei Tagen, am zweiten Wochenende des Monats November durchzuführen.
Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen und mit Zustimmung des dhv-Präsidiums erfolgen.
- 1.2 Um die Durchführung bewerben sich die Mitgliedsverbände des dhv. Über die Vergabe entscheidet die Delegiertenversammlung (Mitgliederratstagung), die ein Jahr vor der entsprechenden Meisterschaft stattfindet.
Die dhv-MV können die technische Vorbereitung/Durchführung an Untergliederungen delegieren. Sie bleiben jedoch dem dhv gegenüber selbst verantwortlich.
- 1.3 Veranstalter der FH-DM ist der dhv. Der jährlich mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragte dhv-MV hat laufend und unaufgefordert den dhv-Präsidenten über den Sachstand zu informieren, der seinerseits innerhalb des dhv-Präsidiums die zuständigen Sachgebietsleiter informiert. Diese Ordnung ist für alle Beteiligten verbindlich. Aus zwingenden Gründen notwendige Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des dhv-Präsidiums, die im schriftlichen Abstimmungsverfahren erfolgen kann. Das Ergebnis ist den dhv-MV zuzustellen. Um eine weitgehende Koordinierung auf allen Gebieten im Zusammenhang mit den Vorbereitungen und der Durchführung der FH-DM zu erreichen, ist der wesentliche Schriftverkehr nachrichtlich dem dhv-Präsidenten zuzustellen. Bei Verhandlungen, Gesprächen und Absprachen zwischen dhv-Präsidium und dem Ausrichter bestimmt der dhv-Präsident den oder die Präsidiumsmitglieder, die den dhv bevollmächtigt vertreten.

2. Veranstaltungsleitung

- | | | |
|-------------------------|--|---|
| 2.1 Gesamtleitung: | | Der/Die Präsident/Präsidentin des dhv. |
| 2.2 Technische Leitung: | | Der/Die LRO und OfS des austragenden dhv-MV. |
| 2.3 Oberrichter: | | Der/Die LRO und OfS des dhv. |
| 2.4 Sonstige Aufgaben: | | Mitglieder des dhv-Präsidiums
soweit erforderlich. |

Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung werden in einem Anhang zu dieser Ordnung vom dhv-Präsidium festgelegt.

3. Teilnehmer

- 3.1 Die Höchstzahl der Teilnehmer ist bis zu 23 festgelegt, die nach nachfolgendem Schlüssel aufgeteilt werden:

swhv	4 Teilnehmer	DVG	4 Teilnehmer
HSVRM	3 Teilnehmer	BLV	3 Teilnehmer
SGSV	2 Teilnehmer	DSV	1 Teilnehmer
BVH	1 Teilnehmer	Vorjahressieger	1 Teilnehmer

und die 2 – 3 dhv Teilnehmer aus der VDH-Qualifikation zur FCI-FH-WM.

Nimmt ein dhv-MV sein Teilnehmerkontingent nicht oder nur teilweise wahr, so belegt der dhv-LRO unabhängig von der Verbandszugehörigkeit diese freien Kapazitäten im Leistungsprinzip nach der ihm vorliegenden Reserveliste.

Zugelassen werden nur solche Hunde, die mindestens 90 Punkte unter zwei verschiedenen dhv-Leistungsrichtern bei in ihrem dhv-MV termingeschützten FH 2-/FCI-FH-Prüfungen erreicht haben oder über das Qualifikationsverfahren FH 2 der dhv-Mitgliedsverbände bei bestandener Prüfung zur Teilnahme selektiert werden.

Für den amtierenden dhv Deutschen FH-Meister und die Qualifikanten aus der VDH-Qualifikation zur FCI-FH-WM gelten diese Modalitäten nicht.

Erreicht ein Hundeführer bei der ersten Fährte nicht die erforderlichen 70 Punkte, so hat er trotzdem auch zur 2. Fährte anzutreten (Dies gilt selbstverständlich nicht, wenn eine Erkrankung von Hundeführer oder Hund erkennbar ist). Anderenfalls hat der Hundeführer eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- 3.2 Die dhv-MV haben ihre Qualifikationen bis spätestens zum letzten Wochenende im Oktober abzuwickeln.
Spätestens am 1.11. (Poststempel) eines Jahres sind dem dhv-LRO die Meldeunterlagen unter Beifügung von Kopien der Leistungsnachweise und Benennung des Reserveteilnehmers einzureichen.
Bei dhv-MV, die sich nicht an diese Regelung halten, wird davon ausgegangen, dass sie zur FH-DM keinen Teilnehmer entsenden. Jeder dhv-MV ist berechtigt, zu eigenen Lasten einen Ersatzteilnehmer zu entsenden, der in der Gesamtliste durch den dhv-LRO erfasst wird.
- 3.3 Hundeführer, die zum im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt nicht zur Auslosung im Gelände anwesend sind oder nach dreimaligem Aufruf nicht erscheinen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

4. Leistungsrichter

- 4.1 Zur dhv FH-DM werden vom dhv-LRO 2 dhv-LR berufen. Durch Losentscheid wird den Teilnehmern mitgeteilt, welcher Leistungsrichter am 1. Tag die Startnummer 1 bis 10, bzw. 11 bis 20 bewertet, am folgenden Tag wird dann die jeweils „andere“ Gruppe bewertet.
Das Ergebnis ist unmittelbar nach der abgeschlossenen Fährtenarbeit über den jeweiligen Oberrichter dem Teilnehmer und dem Zuschauerkreis bekannt zu geben.
Die technische Leitung ist gleichzeitig für die Fährteneinteilung und das Überwachen des Legens verantwortlich.
- 4.2 Entsprechend der Meldezahl hat der ausrichtende dhv Mitgliedsverband geschulte Fährtenleger einzusetzen. Die Kosten gehen zu Lasten des ausrichtenden dhv-MV. Ein Fährtenleger kann pro Tag nicht mehr als zwei Fährten legen, da er den amtierenden Leistungsrichter und das Team auch beim Absuchen, der von ihm gelegten Fährte, zu begleiten hat. Der Fährtenleger wird am ersten Wettkampftag einem der beiden amtierenden Leistungsrichter zugeteilt, mit dem er auch am zweiten Tag zusammen arbeitet. So ist sichergestellt, dass die Starter an beiden Tagen unterschiedliche Fährtenleger und Leistungsrichter für die Arbeit vorfinden. Die Größe und die Verwendung der Fährtengegenstände erfolgt nach den Vorgaben der FCI-FH.
- 4.3 Fährtenaufsicht
Vom dhv wird eine Aufsichtsperson benannt, der die Oberaufsicht übertragen wird und die nicht vom veranstaltenden dhv-Mitgliedsverband sein darf. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des dhv. Die Aufsichtsperson ist für die Durchsetzung und die Einhaltung der vom dhv in dieser Ordnung niedergelegten Regeln verantwortlich. Der durchführende dhv-MV hat diese Person über die Vorbereitungen ausreichend schriftlich zu informieren.

Als Fährtenaufsicht ist ein dem ausrichtenden AZG-MV angehörender Leistungsrichter/in als Verantwortlicher einzusetzen und mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

- a) Mitwirkung bei der Festlegung und Einteilung des Fährtengebietes vor der Veranstaltung,
- b) Fertigung der Fährtenkarten, nach denen die Fährtenleger selbständig zu legen haben,
- c) Zeitliche Überwachung des Fährtenlegens und des Legens der Verleitung,
- d) Einvernehmlich mit den amtierenden Leistungsrichtern die Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Fährte zu verwerfen ist und die vorrätige Ersatzfährte dafür abgesehen wird. Dies kann dann erforderlich werden, wenn eine Fährte durch den Einsatz von Landmaschinen, Dünger usw. unbrauchbar gemacht wurde.

5. Organisation und Durchführung - Verteilung der Aufgaben

5.1 Aufgaben des dhv:

1. Stellung von Gesamt- und Prüfungsleitung
2. Schriftverkehr mit den Bundesbehörden
3. Erstellung des Zeitplanes der FH-DM in Abstimmung mit dem ausrichtenden dhv-MV
4. Durchführung der Siegerehrung in Abstimmung mit dem Ausrichter
5. Beschaffung der Ehrenpreise, Siegerkränze und Ehrenkarten
6. Auslosung der Gruppen- und Startfolge
7. Überwachung der Einhaltung aller veterinärpolizeilicher Bestimmungen und Auflagen
8. Bereitstellung der Startnummern für die Teilnehmer

5.2 Aufgaben des Ausrichters

Dem Ausrichter obliegen folgende Aufgaben im Namen des dhv:

1. Stellung der technischen Leitung
2. Benennung des Schirmherrn
3. Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden (Veterinärbehörde, Ordnungsbehörde, Kreis- und Landesbehörde)
4. Auswahl des Fährtengebietes nach Vorgaben des dhv. Beschaffung der erforderlichen Nutzungsgenehmigungen (Jagdpädter, Landwirtschaft). Absprache mit dem dhv zur Besichtigung des vorgesehenen Fährtengebietes durch den dhv-LRO und/oder dhv-OfS.
5. Stellung der Fährtenleger und deren Einteilung
6. Bereitstellung der Fährtengegenstände nach Maßgabe des Mustersatzes durch den dhv.
7. Stellung aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der FH-DM.
8. Unterbringung der Teilnehmer während der Prüfungstage.
9. Zusammenarbeit mit dem dhv und laufende Unterrichtung der Prüfungs- und technischen Leitung.
10. Bereitstellung der erforderlichen Räume für das Wettkampfbüro, Siegerehrung.
11. Bereitstellung von human- und veterinärmedizinischer Versorgung.

6. Finanzen- und Kostenregelung

- 6.1 Fahrt- und Übernachtungskosten der Teilnehmer mit ihren Hunden trägt der entsendende dhv-Mitgliedsverband.
- 6.2 Die Kosten der Verpflegung der Teilnehmer mit Hunden (1 Mittagessen pro Tag) trägt der Ausrichter.
- 6.3 Der dhv-Schatzmeister beschafft die Ehrenpreise für alle Hundeführer. Die Kosten werden den dhv-MV vom Schatzmeister in Rechnung gestellt.

- 6.4 Die Kosten für die Leistungsrichter und die technische Leitung trägt der Ausrichter.
Die Kosten der Gesamt- und Prüfungsleitung trägt der dhv.
- 6.5 Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung geht zu Lasten des Ausrichters, der bezüglich dieser Absicherung gegenüber dem dhv-Präsidenten nachweispflichtig ist.
- 6.6 Die Kosten für die in Verbindung mit der FH-DM benötigten Drucksachen, Mieten, Vergütungen an Mitarbeiter etc. trägt der Ausrichter.

7. Verschiedenes

- 7.1 Die teilnehmenden Hundeführer, die Prüfungsleitung, die Mitglieder des dhv-Präsidiums, die technische Leitung und Fährtenleger haben freien Eintritt (Nachweisung durch besondere Eintrittsausweise, die vom dhv erstellt werden) zu allen Veranstaltungen in Verbindung mit der FH-DM.
- 7.2 Für jeden Teilnehmer stellt der dhv eine Ehrenurkunde zur Verfügung, aus der die Teilnahme an der FH-DM mit Zeit und Ort und dem Prüfungsergebnis ersichtlich ist.
- 7.3 Zu der im Zeitplan vorgesehenen Vorstellung der Hunde bei der Veterinärbehörde muss ein gültiges Impfzeugnis über eine Tollwutschutzimpfung vorgelegt werden.
Weitere veterinärpolizeiliche Auflagen sind zu beachten.
- 7.4 Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass in das Fährtenengelände nur Hunde der Prüfungsteilnehmer gelangen. Zuschauer mit Hunden sind abzuweisen.
- 7.5 Der dhv stiftet jährlich einen Pokal für den Deutschen Meister FCI-FH, der vom dhv-Präsidenten überreicht wird.
- 7.6 Der Deutsche Meister und Vizemeister nehmen an der Qualifikation des Verbandes für das Deutsche Hundewesen zum FCI-FH-World-Cup teil, sofern sie Hunde mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln führen und die weiteren vom VDH erlassenen Zulassungsbestimmungen erfüllen. Der Drittplazierte wird bei gleichen Vorbedingungen als Reserveteilnehmer gemeldet.
- 7.7 Die dhv-MV zahlen an den ausrichtenden MV eine Patenschaft von 26,00 € pro Teilnehmer.

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten nach Zustimmung durch den Mitgliederrat des dhv am 2.6.1996 in Kraft, und wurden am 27./28. Mai 2000 und am 1./2. Juni 2002 durch den dhv-MRT geändert.